



10.11.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 26. Oktober 2015
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 1. Februar 2012 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 26.10.2015
Seiten 5 - 20

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen
der Hochschule Bochum**

vom 26. Oktober 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 1. Februar 2012 (Amtl. Bek. Nr. 689), in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 04. Februar 2013 (Amtl. Bek. Nr. 739) wird wie folgt geändert:

1. Die Studienverlaufspläne (Anlage 1 und 2) werden aktualisiert.
2. § 3 Abs. 4 wird ergänzt um einen Satz 2 mit folgendem Inhalt:

„Die Wählbarkeit der Wahlmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebots.“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Nachweis einer praktischen, fachbezogenen Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen Dauer. Davon sind mindestens 6 Wochen auf einer Baustelle mit Baustellentätigkeiten abzuleisten. Die restliche Zeit kann in einem baubezogenen Ingenieurbüro erbracht werden. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.“

4. § 7 erhält einen neuen Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Für das Modul Technisches Englisch 1 gibt es abweichend von § 12 (9) der Rahmenprüfungsordnung keine Begrenzung der Prüfungsversuche.“

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An den Prüfungen der Wahlmodule kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn alle Prüfungen des 1. Studienjahres erfolgreich absolviert wurden. Davon ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht.“

6. §11 wird wie folgt geändert:

„Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs bzw. im 9. Semester des dualen Bachelorstudiengangs ist ein gelenktes Praktikum zu absolvieren. Zum Praktikum kann zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Module des 1. Studienjahres bestanden hat. Ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht. Die Präsenzzeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Praktikumsbetrieb bzw. in einer Praktikumsbehörde beträgt 450 Stunden inkl. des Bearbeitungszeitraums für die Erstellung der Berichte. Es muss ein Praktikumsbericht eingereicht werden. Die Präsenzzeit im Praktikumsbetrieb bzw. in der Praktikumsbehörde muss nicht innerhalb eines Zeitintervalls erfolgen. Eine alternative Belegung von Wahlmodulen mit den entsprechenden Prüfungen in einem Umfang von 15 Leistungspunkten ist möglich.“

7. In § 12 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle eingeschriebenen Studierenden im genannten Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen.

Bochum, den 26.10.2015

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Studiengangsprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

der Hochschule Bochum

vom 1. Februar 2012

In der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 26.10.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung, praktische Tätigkeit
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen, An- und Abmeldungen, Wiederholung
- § 8 Prüfungen, Prüfungsformen, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium, Referat
- § 10 Laborbericht, Exkursionsbericht
- § 11 Gelenktes Praktikum
- § 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 13 Bachelorzeugnis, Gesamtnote
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang
- Anlage 2: Studienverlaufsplan für den 9-semesterigen dualen Bachelorstudiengang
- Anlage 3: Umrechnung von Prozenten in Noten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung für den 7-semesterigen Studiengang Bauingenieurwesen und den 9-semesterigen dualen Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Hochschule Bochum gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ in diesen Studiengängen.
- (2) Inhalt und Aufbau des Studiums enthalten die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellten Studienverlaufspläne (Anlagen 1 und 2) und das Modulhandbuch.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.
- (2) Die Studierenden im dualen Studiengang Bauingenieurwesen erwerben eine Doppelqualifikation: Sie schließen ein vollständiges Bachelorstudium an der Hochschule Bochum mit der Bachelorprüfung und eine Berufsausbildung in einem Bauberuf mit der Prüfung zur gehobenen Baufacharbeiterin oder zum gehobenen Baufacharbeiter vor einer Industrie- und Handelskammer bzw. einer Handwerkskammer ab.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3,5 Studienjahren (7 Semester), im dualen Studiengang 4,5 Studienjahre (9 Semester). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Die ersten beiden Studienjahre bestehen aus Basismodulen. Im 5. bis 7. Semester ist das Studium in Basis- und Wahlmodule gegliedert. Im dualen Studiengang erstrecken sich die Basismodule auf die ersten 3 Studienjahre, die Basis- und Wahlmodule folgen im 7. bis 9. Semester.
- (3) Basismodule sind Pflichtmodule, die unbedingt erforderliche Grundkenntnisse des Bauingenieurwesens vermitteln. Sie umfassen insgesamt 162 Leistungspunkte.
- (4) Einzelheiten zur Gliederung des Studiums sowie zur Aufteilung der Basismodule und Wahlmodule regeln die Studienverlaufspläne (Anlagen 1 und 2) und das Modulhandbuch. Die Wählbarkeit der Wahlmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebots.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen, praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Nachweis einer praktischen, fachbezogenen Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen Dauer. Davon sind mindestens 6 Wochen auf einer Baustelle mit Baustellentätigkeiten abzuleisten. Die restliche Zeit kann in einem baubezogenen Ingenieurbüro erbracht werden. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Beide Praktika sind spätestens bis zur Rückmeldung ins 3. Studiensemester dem Studiendenservice nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor.
- (3) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des 9-semesterigen dualen Studiengangs wird neben der Voraussetzung nach Absatz 1 der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb verlangt. Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages kann die oder der Studierende auf Antrag in den 7-semesterigen Bachelor-Studiengang umgeschrieben werden. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Über die Anerkennung der abgebrochenen Ausbildung als Grund- und Fachpraktikum entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor. Besteht die oder der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer nicht, wird entsprechend Satz 2 verfahren. Andere praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für das Studium werden in diesem Fall nicht verlangt.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 8 BRPO können Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch dann anerkannt werden, wenn die Leistungen inhaltlich nicht den Wahlmodulen an der Hochschule Bochum entsprechen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 7

Prüfungen, An- und Abmeldungen, Wiederholung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf einer prozentualen Basis. Jede einzelne Prüfung muss mit mindestens 50 Prozent bestanden sein. Eine mit mindestens 50 Prozent bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Die Anmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.
- (3) Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen sowie von Prüfungen, die durch Abmeldung oder Krankheit nicht abgelegt wurden, sollten zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Für eine Prüfung, die keine Klausur ist, können die Prüferinnen und Prüfer kurzfristig einen Nachbesserungstermin anbieten.
- (5) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Für das Modul Technisches Englisch 1 gibt es abweichend von § 12 (9) der Rahmenprüfungsordnung keine Begrenzung der Prüfungsversuche.

§ 8

Prüfungen, Prüfungsformen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) An den Prüfungen der Wahlmodule kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn alle Prüfungen des 1. Studienjahres erfolgreich absolviert wurden. Davon ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht.
- (2) Ergänzend zur BRPO sind folgende Prüfungsformen möglich:
 - Hausarbeit mit Kolloquium oder
 - Entwurf mit Kolloquium oder
 - Laborbericht oder
 - Exkursionsbericht oder
 - Referat
- (3) Eine Kombination von Teilprüfungen ist möglich.
- (4) Das im § 15 der BRPO aufgeführte Testat als unbenotete Teilnahmebescheinigung entfällt für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.
- (5) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend §9 Abs. 6 BRPO durch Prozente differenziert beurteilt (vgl. Anlage 3).
- (6) Abweichend von §12 Abs. 8 BRPO steht für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Module des 1. – 4. Semesters ein Zeitraum von 8 Wochen zu Verfügung.

§ 9

Hausarbeit oder Entwurf mit Kolloquium, Referat

- (1) Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium verbunden. Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (2) Zusätzlich zur Hausarbeit oder zum Entwurf kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).
- (3) Das Referat wird mit einem Kolloquium verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung am Referat dient.
- (4) Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, sowie deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Zusätzlich zum Referat kann der Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika, Übungen oder Seminaren gefordert werden (Teilnahmeschein).

§ 10

Laborbericht, Exkursionsbericht

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis und einem Kolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

§ 11

Gelenktes Praktikum

Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs bzw. im 9. Semester des dualen Bachelorstudiengangs ist ein gelenktes Praktikum zu absolvieren. Zum Praktikum kann zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Module des 1. Studienjahres bestanden hat. Ausgenommen ist das Modul Bauwirtschaft und Baurecht. Die Präsenzzeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Praktikumsbetrieb bzw. in einer Praktikumsbehörde beträgt 450 Stunden inkl. des Bearbeitungszeitraums für die Erstellung der Berichte. Es muss ein Praktikumsbericht eingereicht werden. Die Präsenzzeit im Praktikumsbetrieb bzw. in der Praktikumsbehörde muss nicht innerhalb eines Zeitintervalls erfolgen. Eine alternative Belegung von Wahlmodulen mit den entsprechenden Prüfungen in einem Umfang von 15 Leistungspunkten ist möglich.

§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Ergänzend zu § 18 der BRPO kann die Bachelorarbeit eine praxisorientierte oder wissenschaftliche Aufgabenstellung aufweisen.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 Leistungspunkte). Auf die Bachelorarbeit folgt ein Kolloquium in einem Umfang von 3 Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt, sie darf 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums zur Anfertigung der Bachelorarbeit um 4 Wochen möglich. Sofern alle Wahlmodule des 5. und 6. Semesters absolviert wurden und das gelenkte Praktikum in Vollzeit unmittelbar vor der Bachelorarbeit absolviert wird, soll darauf geachtet werden, dass das Praktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Summe 6 Monate nicht überschreitet.
- (4) Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 - die Leistungspunkte in den Basismodulen des 1. und 2. Studienjahres, im dualen Studiengang des 1., 2. und 3. Studienjahres, vollständig und
 - mindestens 30 Leistungspunkte in den Wahlmodulenerbracht hat.
- (6) Über die fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die aufgabenstellende Prüferin oder der aufgabenstellende Prüfer.
- (7) Im Ausnahmefall sorgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (8) Abweichend von § 20 Abs. 3 BRPO kann das Thema einer Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von 3 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Das Kolloquium dauert bei Einzelprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Inhalte des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (10) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum betreut werden. Nach Ab-

sprache kann die Bachelorarbeit auch von Angehörigen anderer Fachbereiche der Hochschule Bochum betreut werden.

- (11) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum sein.

§ 13 Bachelorzeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Basismodule mit insgesamt 162 Leistungspunkten und Wahlmodule mit mindestens 48 Leistungspunkten bestanden wurden. Wird ein Wahlmodul in der zweiten Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig auf ein anderes Wahlmodul ausgewichen werden.
- (2) Auf Antrag kann bei Belegung einer vorgegebenen Fächerkombination des 3. Studienjahres gemäß Anlage 1 der Zusatz eines Studienprofils in den Bereichen „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder „Wasser, Umwelt und Energie“ oder „Verkehrswesen“ oder „Bauprojektmanagement“ oder „Bauphysik, Baustoffe und Konstruktion“ oder „Nachhaltige Infrastrukturplanung“ in das Zeugnis aufgenommen werden. Hierzu sind aus den spezifischen Angeboten mindestens 30 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, gewichtet mit den Leistungspunkten der einzelnen Module zur Gesamtsumme der Leistungspunkte. Werden durch zusätzliche Wahlmodule mehr als 210 Leistungspunkte erreicht, gelten die besten Ergebnisse der Modulnoten unter Berücksichtigung einer Profilbildung. Die Gesamtnote wird gebildet gemäß § 9 Abs. 4 B BRPO. Die Gewichtung ist wie folgt:

Basismodule des 1. bis 4. Semesters:	1-fach
Basis- und Wahlmodule des 5., 6. und 7. Semesters:	2-fach
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium:	3-fach

- (4) Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Durchschnittsnote unberücksichtigt.
- (5) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Basismodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn zwei Wahlmodule endgültig nicht bestanden sind.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und den 8-semesterigen dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Bochum vom 28. Oktober 2008 (Amtl. Bek. der Hochschule Bochum Nr. 590) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen oder für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium an der Hochschule Bochum im 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und im 8-semesterigen dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieur aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2008 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2012
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2012/2013
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 28. Oktober 2008 müssen im 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen bis zum 28.02.2015 abgeschlossen sein.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 28. Oktober 2008 müssen im 8-semesterigen dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen und der Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 01. Februar 2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Basismodule des 1. Studienjahres

Nr	Basismodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	1. Semester (WiSe)					2. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
1010	Mathematik 1 (1011)	5	4	5	4	1			
1020	Mathematik 2 (1021)	5	4				5	4	1
1030	Informatik (1031)	5	4	5	4	1			
1110	Technische Mechanik (1111)	9	8	4	4		5	4	1
1120	Baukonstruktion der Stabtragwerke (1121)	5	3	5	3	1			
1130	Konstruktion und Technisches Darstellen (1131) Baukonstruktion der Wandbauten Technisches Darstellen	6	6				3 3	3 3	1
1910	CAD und Vermessung CAD (1911) Vermessung (1912)	5	5				3 2	3 2	2
1610	Bauverfahrenstechnik (1611)	5	4	5	4	1			
1710	Baustoffkunde 1 (1711)	6	6	6	6	1			
1620	Bauwirtschaft und Baurecht (gesamt 8 ECTS; 6SWS) Bauwirtschaft	5 (8)	4 (6)				5	4	
1810	Technisches Englisch 1 (1811)	4	3				4	3	1
	Summe	60	51	30	25	5	30	26	6

Basismodule des 2. Studienjahres

Nr	Basismodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	3. Semester (WiSe)					4. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
2110	Baustatik 1 (2111)	5	3	5	3	1			
2120	Stahlbau 1 (2121)	5	3				5	3	1
2130	Massivbau 1 (2131)	5	4				5	4	1
2710	Bauphysik (2711)	5	4	5	4	1			
2120	Geotechnik 1 (2121)	10	8	4	3		6	5	1
2310	Umweltechnik im Bauwesen (2311)	5	3				5	3	1
2320	Wasser (2321) Grundlagen des Wasserbaus und der Hydrologie Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	8	6	4 4	3 3	1			
2510	Verkehrswegebau (2511)	5	5	5	5	1			
2520	Planung und Entwurf von Verkehrsanlagen (2521)	6	6				6	6	1
1620	Bauwirtschaft und Baurecht (gesamt 8 ECTS; 6 SWS) Baurecht (1621)	3 (8)	2 (6)	3	2	1			
2010	Laborpraktikum (2011)	3	1				3	1	1
	Summe	60	44	30	22	5	30	22	6

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Basismodule des 3. Studienjahres

Nr	Basismodule	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3010	Projektseminar (3011)	6	4				6	4	1
3810	Schlüsselkompetenzen Wahlveranstaltungen aus dem Angebot des IZK (3811, 3812)	6	4				6	4	2
	Summe	12	8				12	8	3

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Studienprofil Konstruktiver Ingenieurbau

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3110	Baustatik 2 (3111)	6	4	6	4	1			
3120	Baustatik 3 (3121)	5	4				5	4	1
3130	Baukonstruktion der Skelettbauten (3131)	5	3	5	3	1			
3140	Massivbau 2 (3141) Stahlbetonbau Spannbetonbau	9	6	6 3	4 2	1			
3150	Massivbau 3 (3151) Stahlbetonbau - Sondergebiete Computerorientierte Methoden im Massivbau	9	6				6 3	4 2	1
3160	Mauerwerksbau (3161)	5	3	5	3	1			
3170	Stahlbau 2 (3171)	6	4	6	4	1			
3180	Holzbau (3181)	5	3	5	3	1			
3190	Geotechnik 2 (3191)	5	3	5	3	1			
3780	Baukonstruktion im Detail (3781)	5	2				5	2	1
3240	Betontechnologie und Betonbautechnik (3241)	6	4	6	4	1			
3790	Mathematische Grundlagen numerischer Berechnungsverfahren (3791)	6	4				6	4	1
3940	Schweiß- und Fügetechnik (3941)	5	4				5	4	1
	Summe des Angebots								

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Studienprofil Wasser, Umwelt und Energie

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3210	Technische Hydromechanik (3211)	6	4	6	4	1			
3220	Wasserbau (3221)	6	4	6	4	1			
3230	Ingenieurhydrologie (3231)	6	4				6	4	1
3350	Wasserbauliches Versuchswesen (3351)	6	4				6	4	1
3270	Stahl- und Verkehrswasserbau (3271)	6	4				6	4	1
3360	Planung der Kanalisation (3361)	6	4	6	4	1			
3370	Gewässerschutz durch Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung (3371)	6	4				6	4	1
3380	Geologie und geogene Energieträger (3381)	6	4	6	4	1			
3390	Energieversorgung (3391)	6	4				6	4	1
3410	Kreislaufwirtschaft (3411)	6	4				6	4	1
3950	Gesteinsphysik (3951)	6	4				6	4	1
	Summe des Angebots								

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Studienprofil Verkehr

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3510	Verkehrssysteme und Verkehrskonzepte (3511)	8	7	8	7	1			
3520	Verkehrssteuerung (3521)	6	5	6	5	1			
3530	Methoden der Verkehrsplanung (3531)	9	8				9	8	1
3540	Öffentlicher Personennahverkehr (3541)	5	3	5	3	1			
3550	Raumordnung und Umwelt (3551)	6	5	6	5	1			
3560	Nachhaltige Mobilität (3561)	5	3	5	3	1			
3930	Geoinformatik (3931)	3	2				3	2	1
	Summe des Angebots	42	33	25	20	4	17	13	3

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Studienprofil Bauprojektmanagement

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3610	Logistik und Sicherheit auf Baustellen (3611)	6	4	6	4	1			
3620	Projektentwicklung und Vertragsmanagement (3621)	9	4	4	2		5	2	1
3630	Baumanagement (3631)	12	6	6	3		6	3	1
3640	Sondergebiete der Kalkulation (3641)	5	3	5	3	1			
3650	Sondergebiete der Bauverfahrenstechnik (3651)	5	3				5	3	1
	Summe des Angebots	37	20	21	12	2	16	8	3

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Studienprofil Bauphysik, Baustoffe und Konstruktion

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3250	Bauphysik 2 – Thermische Bauphysik (3251)	5	4	5	4	1			
3260	Bauphysik 3 – Energet. Bewertung von Gebäuden (3261)	5	4				5	4	1
3720	Bauphysik 4 - Schallschutz (3721)	6	4	6	4	1			
3240	Betontechnologie und Betonbautechnik (3241)	6	4	6	4	1			
3750	Brandschutz (3751)	6	4	6	4	1			
3760	Nachhaltigkeit und Lebenszyklusanalyse (3761)	6	4				6	4	1
3770	Messtechnik mit Laborübungen (3771)	6	2	6	2	1			
3780	Baukonstruktion im Detail (3781)	5	2				5	2	1
3130	Baukonstruktion der Skelettbauten (3131)	5	3	5	3	1			
3790	Mathematische Grundlagen numerischer Berechnungsverfahren (3791)	6	4				6	4	1
	Summe des Angebots								

Wahlmodule des 3. Studienjahres aus dem Studienprofil Nachhaltige Infrastrukturplanung

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)					6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3210	Technische Hydromechanik (3211)	6	4	6	4	1			
3220	Wasserbau (3221)	6	4	6	4	1			
3360	Planung der Kanalisation (3361)	6	4	6	4	1			
3370	Gewässerschutz durch Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung (3371)	6	4				6	4	1
3380	Geologie und geogene Energieträger (3381)	6	4	6	4	1			
3390	Energieversorgung (3391)	6	4				6	4	1
3510	Verkehrssysteme und Verkehrskonzepte (3511)	8	7	8	7	1			
3540	Öffentlicher Personennahverkehr (3541)	5	3	5	3	1			
3550	Raumordnung und Umwelt (3551)	6	5	6	5	1			
3560	Nachhaltige Mobilität (3561)	5	3	5	3	1			
3840 3850	Nachhaltigkeit (Module aus dem Studiengang „Nachhaltige Entwicklung“ mit min. 6 ECTS und max. 12 ECTS) (3841,3851)								
	Summe des Angebots								

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Ergänzende Wahlmodule des 3. Studienjahres

Nr	Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	5. Semester (WiSe)			6. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
3920	CAD (3921)	5	4		5	4	1
3820	Technisches Englisch 2 (3821)	6	4	6	4	1	
3830	Business Englisch (3831)	3	2	3	2	1	
	Summe des Angebots						

Basismodul des 7. Semesters

Nr	Basismodule	7. Semester (WiSe)		
		ECTS	SWS	P
4010	Gelenktes Praktikum (4011)	15	0	1
4020	Bachelorarbeit und Kolloquium (4021)	15	0	1
	Summe	30	0	2

ECTS - Leistungspunkte (credits) nach dem ECTS-System, SWS - Semesterwochenstunden, P – Prüfungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen

Basismodule des 1. Studienjahres

Nr	Basismodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	1. Semester (WiSe)					2. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
1010	Mathematik 1 (1011)	5	4	5	4	1			
1020	Mathematik 2 (1021)	5	4				5	4	1
1030	Informatik (1031)	5	4	5	4	1			
1120	Baukonstruktion der Stabtragwerke (1121)	5	3	5	3	1			
1130	Konstruktion und Technisches Darstellen (1131) Baukonstruktion der Wandbauten Technisches Darstellen	6	6				3 3	3 3	1
	Summe	26	21	15	11	3	11	10	2

Basismodule des 2. Studienjahres

Nr	Basismodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	3. Semester (WiSe)					4. Semester (SoSe)		
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	P	ECTS	SWS	P
1110	Technische Mechanik (1111)	9	8	4	4		5	4	1
1620	Bauwirtschaft und Baurecht (gesamt 8 ECTS; 6SWS) Bauwirtschaft	5 (8)	4 (6)				5	4	
1710	Baustoffkunde 1 (1711)	6	6	6	6	1			
1610	Bauverfahrenstechnik (1611)	5	4	5	4	1			
1910	CAD und Vermessung CAD (1911) Vermessung (1912)	5	5				3 2	3 2	2
1810	Technisches Englisch 1 (1811)	4	3				4	3	1
	Summe	34	30	15	14	2	19	16	4

ECTS - Leistungspunkte (credits) nach dem ECTS-System, SWS - Semesterwochenstunden, P – Prüfungen

Der Studienverlaufsplan des dualen Studiengangs entspricht im 3. Studienjahr dem 2. Studienjahr, im 4. Studienjahr dem 3. Studienjahr und im 9. Semester dem 7. Semester des regulären Bachelor-Studiengangs (siehe Anlage 1).

Anlage 3: Umrechnung von Prozenten in Noten

Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	50 bis 54	4,0
	55 bis 59	3,7
befriedigend	60 bis 64	3,3
	65 bis 69	3,0
	70 bis 74	2,7
gut	75 bis 79	2,3
	80 bis 84	2,0
	85 bis 89	1,7
sehr gut	90 bis 94	1,3
	95 bis 100	1,0